

# **SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT BAYERISCHER RUNDFUNK e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Bayerischer Rundfunk e.V.“, abgekürzt „SGBR e.V.“.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (VR 5460).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die vom Bayerischen Rundfunk (BR) zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckentsprechend zu verwenden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) Interne Mitglieder und
- b) Externe Mitglieder

Internes Mitglied kann jede/r Festangestellte oder Rentner/in des BR werden. Als externes Mitglied

kann jedermann in die SGBR e.V. aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

Der dem Verein zu erklärende Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Kommt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nach, erfolgt auf Beschluss des Vorstands die Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
  1. Kassenwart/in
  2. Kassenwart/in
1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird vertreten von dem/der 1. Vorsitzenden

allein, ansonsten von dem/der 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied jeweils zu zweit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Vorstandssitzung entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand ein/e haupt- oder nebenberufliche/r Geschäftsstellenleiter/in und/oder Hilfspersonal eingestellt werden.

## § 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Spartenleitern/-leiterinnen

## § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht der Vorstandschaft
2. den Jahresbericht der Spartenleiter/innen
3. den Rechenschaftsbericht des Kassenswarts/der Kassenswartin und den Prüfbericht der zwei KassenprüferInnen
4. den Vereinsbeitrag
5. die Entlastung des Vorstands
6. die Wahl des Vorstands

7. Satzungsänderungen
8. Verschiedenes

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen erfolgen mittels Rundschreiben oder durch die im BR üblichen Informationsdienste mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung. An die externen Mitglieder ergeht eine schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Einladungen enthalten die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/von der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Enthaltungen finden keine Berücksichtigung.

Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.

## § 9 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten KassenprüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den KassenprüferInnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Überprüfung hat einmal

im Jahr zu erfolgen, und es ist dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht darüber zu erstatten. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorwärters/der Kassenvorwärtin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 10 Sparten

Für neue im Verein betriebene Sportarten können Sparten mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Die Sparten wählen jeweils mit einfacher Mehrheit ihren Spartenleiter/ihre Spartenleiterin. Diese Wahlen müssen zumindest alle zwei Jahre jeweils vor der Neuwahl des Vorstands stattgefunden haben.

## § 11 Geschäftsjahr, Einnahmen, Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen, (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Überschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die auf Grund ihrer Verdienste für den Verein laut Ehrenordnung der SGBR zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu genehmigen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erstfassung der Satzung am 3. August 1954.

Neufassung beschlossen bei der 24. ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.06.1980.

Satzungsänderung bei der 34. ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 22. Januar 1990 beschlossen.

Neufassung beschlossen bei der 53. ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 23.03.2009.

Satzungsänderung bei der 56. ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 25. April 2012 beschlossen.

Satzungsänderung bei der 57. ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 10. April 2013 beschlossen.

Im Original unterschrieben:

(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzende)
Jürgen Krüger	Birgit Loy

(1. Kassenvorwärtin)	(2. Kassenvorwärtin)
Angelika Thorenz	Verena Steil

(1. Schriftführerin)	(2. Schriftführer)
Monika Laarmann	Peter Geisler